Satzung

über die Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, für deren Unterbringung die Gemeinde Westoverledingen gesetzlich verpflichtet ist

vom 15.09.2011 (Neufassung)

Satzung

über die Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, für deren Unterbringung die Gemeinde Westoverledingen gesetzlich verpflichtet ist

Der Rat der Gemeinde Westoverledingen hat aufgrund der §§ 6, 8 Ziff. 1 und 40 Absatz 1, Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI., S. 576 ff.) und der §§ 5 und 11 ff. des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBI. S.191) in seiner Sitzung am 29.06.2011 beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 1 der Satzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, für deren Unterbringung die Gemeinde Westoverledingen gesetzlich verpflichtet ist, werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Tag dem Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Auszug (Feststellung der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft) des Benutzers aus der Unterkunft.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.
- (2) Bewohnen Familien, Ehepaare, Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften oder Wohngemeinschaften gemeinsam eine Unterkunft, so haften für die Benutzungsgebühr alle voll geschäftsfähigen Familienangehörigen, die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, einer Lebenspartnerschaft oder einer Wohngemeinschaft als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften werden nach dem Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Neben ausstattungsbezogenen Gebühren wird für Wasser, Entwässerung, Strom, Grundsteuer, Straßenreinigung, Schornsteinreinigung und Gebäudeversicherung eine Nebengebühr erhoben, die sofern die Unterkunft über Gas- bzw. Ölheizung verfügt, auch die Heizungskosten enthält. Eine Abrechnung über diese Gebühr erfolgt nicht. Die Kosten für die Abfallbeseitigung/-entsorgung werden zusätzlich erhoben.
- (3) Die Nebengebühren für Unterkünfte gemäß Abs. 2 ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Die Höhe der zu zahlenden Nutzungsentschädigung gemäß Abs. 1 bis 3 darf nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen die angemessenen Unterkunftskosten im Sinne von § 29 SGB XII bzw. § 22 SGB XII im Einzelfall nicht überschreiten.
- (5) Für Leistungen Dritter, die zur Gebrauchsfähigkeit der Unterkünfte erforderlich sind und die nicht durch die Gemeinde Westoverledingen zur Verfügung gestellt bzw. von dieser veranlasst werden, sind von den Benutzern vertragliche Beziehungen zu den Dritten zu begründen. In der Zuweisungsverfügung wird den Benutzern mitgeteilt, um welche Leistungen es sich dabei handelt. Die Entgelte für diese Leistungen sind von den Benutzern selbst zu tragen.
- (6) Für die Unterbringung von Personen, für die durch oder aufgrund eines Gesetzes die Unterkunftskosten (Asylbewerber oder sonstige Flüchtlinge) betragsmäßig bestimmt sind oder deren Übernahme durch Dritte unter einem Genehmigungsvorbehalt stehen, werden die Gebühren insoweit abweichend von Abs. 1 entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen berechnet. Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.
- (7) Werden von der Gemeinde Westoverledingen sonstige private Unterkünfte für die Unterbringung obdachloser Personen angemietet, so sind die tatsächlich angefallenen Beträge in vollem Umfang auf die eingewiesenen Personen umzulegen.
- (8) Für bewegliche Unterkünfte (z. B. Wohnwagen, Wohncontainer) erfolgt eine Gebührenfestsetzung auf Grundlage von im Einzelfall betriebswirtschaftlich errechneten Kosten.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zurverfügungstellung bzw. der mündlichen oder schriftlichen Einweisung in die Unterkunft und endet mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft gemäß § 10 der Satzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, für deren Unterbringung die Gemeinde Westoverledingen gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühren berechnet.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren gem. Abs. 1 vollständig zu entrichten.
- (4) Die Gebühr ist monatlich und im Voraus jeweils zum 3. Kalendertag zu entrichten.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Westoverledingen, den 30.08.2011

Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, für deren Unterbringung die Gemeinde Westoverledingen gesetzlich verpflichtet ist

Gebührentarif:

Unterkünfte in 26810 Westoverledingen

Gebührenhöhe

Unterkunft		Benutzungsgebühr je Monat	Nebengebühr je Monat
Großwolder Straße 161	Wohnung 1	260,00 €	60,00 €
	Wohnung 2	160,00 €	40,00 €
	Wohnung 3	145,00 €	40,00 €
	Wohnung 4	470,00 €	95,00 €
	Wohnung 5	360,00 €	100,00 €
Kanalstr. 25		250,00 €	50,00 €
Weekeborg 4		90,00 €	43,00 €